

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 67/93

vom

20. April 1993

in dem Rechtsstreit

Hans-Wittich von G [REDACTED], S [REDACTED] weg 30, B [REDACTED],

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Herbert R [REDACTED], C [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße 1, K [REDACTED]-N [REDACTED],

Beklagter und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 20. April 1993

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gegen die Versäumung der
Frist zur Einlegung der Revision gegen das Ur-
teil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 10. Februar 1993 wird zurückge-
wiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger hat gegen das seinen zweitinstanzlichen
Prozeßbevollmächtigten am 17. Februar 1993 zugestellte Be-
rufungsurteil am 19. März 1993 Revision eingelegt. Gleich-
zeitig hat er beantragt, ihm gegen die Versäumung der Frist
zur Einlegung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand zu gewähren. Diesen Antrag hat er wie folgt begrün-
det:

Sein Anwalt zweiter Instanz, Dr. S [REDACTED], habe
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. K [REDACTED] mit Schreiben

- 3 -

vom 12. März 1993 beauftragt, gegen das Urteil des Oberlandesgerichts fristwährend bis zum 17. März 1993 Revision einzulegen. Nachdem am 17. März 1993 noch kein Bestätigungsschreiben von Dr. K. vorgelegen habe, habe Rechtsanwalt Dr. S. seine Sekretärin V. angewiesen, "dort anzurufen und nachzufragen, ob das Schreiben angekommen sei". Dies sei dann wohl im Rahmen der Abwicklung anderer dringlicher Angelegenheiten an diesem Tage nicht mehr geschehen. Rechtsanwalt Dr. K. sei das Auftragsschreiben vom 12. März 1993 nicht zugegangen, was möglicherweise darauf zurückzuführen sei, daß dieser seine Kanzlei am 1. November 1992 verlegt habe.

II.

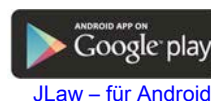
Dem Kläger war die Wiedereinsetzung zu versagen, da die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision auf einem Verschulden seines zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten beruht (§ 233 ZPO).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erschöpft sich bei Erteilung von Rechtsmittelaufträgen die Sorgfaltspflicht des beauftragenden Rechtsanwalts nicht in dem rechtzeitigen Absenden des Auftragsschreibens. Er muß vielmehr auch dafür Sorge tragen, daß der beauftragte Rechtsanwalt den Auftrag innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist bestätigt, und den rechtzeitigen Eingang dieser Bestätigung überwachen (BGHZ 50, 82, 84; 105, 116, 117 f. m.w.Nachw.; Senatsbeschluß vom 26. November 1991 - XI ZB 10/91, NJW 1992, 697). Hiernach hätte Rechtsanwalt Dr. S.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



■■■■■ sicherstellen müssen, daß Rechtsanwalt Dr. K■■■■■ zu einer Bestätigung des Rechtsmittelauftrages vor Ablauf der Frist zur Revisionseinlegung veranlaßt wurde. Das, was er getan hat, reicht nicht aus.

Handelt es sich - wie hier - um die Einhaltung einer Notfrist, ist besondere Sorgfalt geboten. Wenn Rechtsanwalt Dr. S■■■■■ die am letzten Tag der Revisionsfrist besonders dringliche Anfrage bei dem Revisionsanwalt nicht persönlich vornahm, sondern diese Aufgabe seiner Sekretärin übertrug, dann mußte er diese auf die Wichtigkeit und Eilbedürftigkeit der Anfrage besonders hinweisen, ihr aber jedenfalls auferlegen, ihn über das Ergebnis des Telefongesprächs zu unterrichten. Nur auf diese Weise konnte er seiner Pflicht genügen, sich selbst von der Übernahme des Mandats durch den Revisionsanwalt zu überzeugen. Dies war schon deshalb erforderlich, um notfalls, wenn sich Hindernisse zeigten, noch etwas unternehmen zu können. Wäre Rechtsanwalt Dr. S■■■■■ seiner Verpflichtung nachgekommen, so hätte sich innerhalb der Revisionsfrist herausgestellt, daß das Auftragsschreiben vom 12. März 1993 Rechtsanwalt Dr. K■■■■■ nicht erreicht hatte. Dann hätte dieser

noch rechtzeitig Revision einlegen können. Die mithin für die Fristversäumung ursächlichen schuldhaften Sorgfalts- pflichtverletzungen seines zweitinstanzlichen Rechtsanwalts muß der Kläger sich gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth